

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
11.11.2024

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Planen und Bauen	28.11.2024	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	12.12.2024	Entscheidung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 144 "Geschäftshaus Neustraße, Kleine Viehstraße, Pumpengasse" – Aufhebung Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der am 07.07.2016 vom Rat der Stadt Coesfeld gefasste Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 144 „Geschäftshaus Neustraße, Kleine Viehstraße, Pumpengasse“ wird aufgehoben.

Sachverhalt:

A Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich angrenzend an den Marktplatz in der Innenstadt von Coesfeld. Der Geltungsbereich wird durch die öffentlichen Verkehrsflächen Kleine Viehstraße (östlich) Neustraße (südwestlich) und Pumpengasse (nördlich) umfasst.

Folgende Flurstücke sind im Geltungsbereich enthalten:

- Gemarkung Coesfeld, Flur 30, Flurstücke 63, 64, 65 und 66.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügtem Übersichtsplan (siehe Anlage 1) ersichtlich.

B Erläuterung

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 07.07.2016 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst (Vorlage 124/2016). Der Aufstellungsbeschluss ist am 18.07.2016 im Amtsblatt veröffentlicht worden. Die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgten vom 23.11.2017 bis 23.12.2017. Für den Abschluss des Verfahrens wäre die Unterzeichnung des Durchführungsvertrages sowie der Satzungsbeschluss notwendig, dem aber der Vorhabenträger nicht nachgekommen ist.

Nach der Offenlage sind mehrere Schreiben an den Vorhabenträger mit der Frage der Weiterführung des Verfahrens, versandt worden. Aufgrund der langen Ruhephase des Bebauungsplanverfahrens nach der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB wurde zuletzt am 05.09.2024 mit Einschreiben und klarer Fristsetzung um Rückmeldung gebeten, ob das Bebauungsplanverfahren weiter fortgeführt werden soll. Dies ist vom Vorhabenträger verneint worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden sollte, wird seitens des Investors nicht weiterverfolgt.

Wird ein Bauleitplanverfahren vorzeitig beendet, ist eine förmliche Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses durch den Gemeinderat angebracht, um den Rechtsschein des eingeleiteten Verfahrens auch nach außen hin zu beenden (s. Beschlussvorschlag 1). Ein ergänzendes formelles Verfahren ist nicht notwendig.

Der Geltungsbereich befindet sich derzeit im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Neuordnung Innenstadt“ (s. Vorlage 308/2024).

Anlagen:

- 1 Übersichtsplan